

168

WIENER RATHAUS KORRESPONDENZ.  
Wien, Montag, 30. April 1917. Nachmittags. Nr. 168.

-----

Verkehr mit Butter und Schweinefett in Wien. Nach der Ministerialverordnung vom 11. Jänner 1917 sollten von dem vom Volksernährungsamte zu bestimmenden Zeitpunkte an unter anderem die Erzeuger von Butter und Schweinefett diese Lebensmittel nur an bestimmte Sammelstellen abgeben dürfen, soweit hievon nicht etwa eine Ausnahme festgesetzt wird. Nach der Statthaltereiverordnung vom 24. April tritt diese Anordnung in Niederösterreich am 1. Mai in Kraft. Für Wien hat jedoch der Magistrat auf Grund der ihm hiezu erteilten Ermächtigung angeordnet, daß diese Bestimmung auf den Kleinverkauf von Butter und Schweinefett (roh und geschmolzen) an unmittelbare Verbraucher, welcher von befugten Gewerbetreibenden (wie Molkereien, Selcher, u. s. w.) in festen Betriebsstätten ausgeübt wird, keine Anwendung zu finden hat.

Bei diesem Anlasse wird darauf aufmerksam gemacht, daß laut der bezogenen Verordnungen vom 1. Mai d. J. an, Butter und Schweinefett (roh und geschmolzen) mittels Post, Bahn oder Schiff bei sonstiger Bestrafung nur mehr dann von Wien abgesendet werden darf, wenn hiezu die Bewilligung des Magistrates, Abteilung 9 (1. Bezirk Neues Rathaus) erwirkt wird.

-----